



Regensburger Erklärung zum Reformbedarf des BayBGG

Wir, die Beauftragten auf den kommunalen Ebenen (Bezirke, kreisfreie Städte und Landkreise) für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, fordern eine konsequente Weiterentwicklung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG): Eine Reform des BayBGG muss nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) an den Rechten und Bedarfen von Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden. Wir fordern im Einzelnen deshalb:

I. Das BayBGG zukunftsfähig aufstellen

1. Eine Reform des BayBGG muss einen Gleichklang herstellen mit den einschlägigen Gesetzen auf allen Ebenen (insbesondere BGG und AGG) ohne Brüche und Widersprüche, die auf Kosten der Menschen mit Behinderung gehen.
2. Der Anwendungsbereich des BayBGG muss erweitert werden: Bisher gilt das Benachteiligungsverbot im BayBGG nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Ausnahmen müssen gestrichen werden.

II. Barrierefreie Kommunikation

3. Die Kommunikation mit allen Trägern öffentlicher Gewalt muss bedingungslos und kostenfrei auch barrierefrei ermöglicht werden. Hier braucht es ein ganzheitliches Verständnis von barrierefreier Kommunikation, welches sich nicht auf bestimmte Kommunikationsformen, persönliche Umstände oder Beeinträchtigungen beschränkt, sondern rein orientiert an den Bedarfen der Menschen mit Behinderung ist.
4. Die Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt lebt von Verständlichkeit und Barrierefreiheit. Träger öffentlicher Gewalt müssen deshalb noch stärker als bisher dazu verpflichtet werden, ihre Bescheide, Verfügungen und Rechtstexte sowie Informationen von öffentlichem Interesse in den benötigten Kommunikationsformen bereit zu stellen. Das muss insbesondere für Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache (DGS) gelten.

III. Neue Strukturen auf Landesebene für mehr Barrierefreiheit und gegen Benachteiligung

5. Es muss eine Fachstelle Barrierefreiheit eingerichtet werden, die ein unabhängiges Mandat hat, multiprofessionell und partizipativ aufgestellt ist und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet wird. Die Fachstelle soll öffentlichen Stellen sowie privaten Anbietern und Privatpersonen als neutrale und kompetente Anlaufstelle zur Verfügung stehen.



6. Es muss – wie in zahlreichen anderen Bundesländern sowie auf Bundesebene – eine weisungsungebundene und unabhängige Schlichtungsstelle mit angemessenen Ressourcen eingerichtet werden, die außergerichtlich die Möglichkeit vorsieht, dass Betroffene ihre Rechte auf Barrierefreiheit und Gleichbehandlung niedrigschwellig und kostenfrei durchsetzen können.

IV. Stärkung der Selbsthilfe

7. Die bayerischen Selbsthilfeorganisationen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Verwirklichung der UN-BRK in Bayern. Sie müssen regelmäßig unverhältnismäßig hohes ehrenamtliches Engagement aufwenden, um ihre Expertise einzubringen; zudem haben die entsprechenden Organisationen nur wenig finanzielle Planungssicherheit. Aus diesem Grund braucht es – ganz im Sinne des Art. 33 Abs. 2 UN-BRK – einen bayerischen Fonds zur finanziellen Stabilisierung und Stärkung der Selbsthilfeorganisationen.

V. Stärkung bestehender Strukturen

8. Die Aufgaben des Beauftragten des Landes sowie der Beauftragten in Bezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen müssen im BayBGG stärker ausdifferenziert werden. Für die kommunale Ebene ist mindestens Folgendes vorzusehen:
 - a. Die Bestellung von Beauftragten in Bezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen ist verpflichtend. Eine angemessene Ausstattung muss sichergestellt sein. Gemeinden und Gemeindeverbänden soll eine Bestellung gesetzlich empfohlen werden.
 - b. Die Möglichkeit, die Weisungsfreiheit der kommunalen Beauftragten durch Satzung zu verkürzen, wird ersatzlos gestrichen.
 - c. Für die Beauftragten in Bezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen wird eine gesetzliche Vertretungsregelung vorgesehen.
 - d. Es wird gesetzlich garantiert, dass die kommunalen Beauftragten bei allen Vorhaben ihrer Gebietskörperschaft, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen sind.
9. Mandat, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landesbehindertenrates müssen weiterentwickelt werden, damit er perspektivisch zu einem zentralen Gestaltungsakteur der bayerischen Inklusionspolitik wird.
10. Der Bayerische Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention muss – unter umfassender Beteiligung der Selbsthilfe – novelliert werden. Dabei ist zentral, dass hierfür angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden und dass der Aktionsplan mit klar messbaren Zielen und Indikatoren operiert.

Bei allen vorgenannten Punkten sind die Behindertenbeauftragten von Land, Bezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen umfassend und frühzeitig miteinzubinden.



Mit dieser Erklärung appellieren wir als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung von Land, Bezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen eindringlich an alle Verantwortlichen in der Staatsregierung und im Landtag, eine umfassende Reform des BayBGG unverzüglich auf den Weg zu bringen. Wir stehen für weitere Unterstützung und Gespräche gerne bereit.